

Steuergesetz für den Kanton Graubünden

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BR Nummern)

Neu: –
Geändert: **720.000** | 720.200
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 94 Abs. 1 und Art. 99 Abs. 5 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom ...

beschliesst:

I.

Der Erlass "Steuergesetz für den Kanton Graubünden" BR [720.000](#) (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 1

¹ Der Kanton erhebt nach den Bestimmungen dieses Gesetzes:

- d) **(geändert)** eine ~~Nachlass-Erbschafts-~~ und ~~eine~~ Schenkungssteuer von den natürlichen und juristischen Personen;

Titel nach Art. 105e (geändert)

5. ~~Nachlass-Erbschafts-~~ und Schenkungssteuer

Art. 106 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)

I. Gegenstand der Steuer

1. ~~Nachlasssteuer~~ **Erbschaftssteuer (Überschrift geändert)**

¹ Der Nachlasssteuer unterliegt die Nachfolge in das Reinvermögen des Erblassers, insbesondere Erbschaftssteuer unterliegen alle Vermögensübergänge (Erbanfälle und Zuwendungen) kraft gesetzlichen Erbrechts oder aufgrund einer Verfügung von Todes wegen.

- a) *Aufgehoben*
- b) *Aufgehoben*
- c) *Aufgehoben*
- d) *Aufgehoben*
- f) *Aufgehoben*
- g) *Aufgehoben*

² Steuerbar sind insbesondere Zuwendungen aufgrund gesetzlicher Erbfolge, von Erbvertrag oder letztwilliger Verfügung, namentlich durch Erbeinsetzung oder Vermächtnis, Schenkung auf den Todesfall, Errichtung von steuerlich anerkannten Stiftungen oder Trusts bzw. Zuwendungen an bestehende Stiftungen oder Trusts auf den Todesfall sowie die Nacherbeneinsetzung.

³ Zuwendungen von Versicherungsleistungen, die mit oder nach dem Tode des Erblassers fällig werden, unterliegen der Erbschaftssteuer, soweit sie nicht als Einkommen besteuert werden.

Art. 106a Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

~~Als Steuerbar sind insbesondere Schenkungen gelten auch unter Lebenden, Vorempfänge in Anrechnung an die künftige Erbschaft, Zuwendungen aus Vertrag, soweit die gegenseitigen Leistungen in offenbarem Missverhältnis stehen, sowie Zuwendungen zur Errichtung steuerlich anerkannter Stiftungen oder Trusts bzw. an bestehende Stiftungen oder Trusts.~~

- a) *Aufgehoben*
- b) *Aufgehoben*
- c) *Aufgehoben*

³ Zuwendungen von Versicherungsleistungen, die zu Lebzeiten des Schenkers fällig werden, sind der Schenkungssteuer unterworfen, soweit sie nicht als Einkommen besteuert werden.

Art. 107 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (aufgehoben)

II. Steuerpflicht

1. Im Allgemeinen (Überschrift geändert)

~~Steuerpflichtig ist der Empfänger der Zuwendung. Die Steuerpflicht besteht, wenn:~~

- a) **(geändert)** der Erblasser zur Zeit seines Todes seinen letzten Wohnsitz im Kanton steuerrechtlichen Wohnsitz hatte oder Aufenthalt hatte ~~der Erbgang im Kanton eröffnet wurde;~~
- b) **(geändert)** der Erbgang ~~Schenker im Kanton eröffnet wurde~~ **Zeitpunkt der Zuwendung seinen Wohnsitz im Kanton hat;**

c) **(geändert)** die zuwendende Person zur Zeit der Ausrichtung der Zuwendung im Kanton steuerrechtlichen Wohnsitzgelegene Grundstücke oder Aufenthalt hatte; Rechte an solchen übergehen.

e) *Aufgehoben*

f) *Aufgehoben*

² Der überlebende Ehegatte, Im internationalen Verhältnis besteht die Nachkommen und der Konkubinatspartner sind von der Steuer befreit. Stief- und Pflegekinder sind den Nachkommen gleichgestellt. **Steuerpflicht ausserdem, wenn im Kanton steuerbares bewegliches Vermögen übergeht.**

³ *Aufgehoben*

⁴ *Aufgehoben*

Art. 107a (neu)

2. Steuersubjekt

¹ Steuerpflichtig ist der Empfänger der Zuwendung (Erbe, Vermächtnisnehmer, Beschenker, Begünstigter oder sonstiger Berechtigter).

² Bei Zuwendungen von Nutzniessungen oder wiederkehrenden Leistungen ist der Nutzniesser oder Leistungsempfänger steuerpflichtig.

³ Bei Zuwendungen an eine Kapitalgesellschaft oder eine Genossenschaft ist der Eigentümer der Beteiligung steuerpflichtig.

⁴ Bei einer Nacherbeneinsetzung sind sowohl der Vor- als auch der Nacherbe steuerpflichtig.

Art. 107b (neu)

3. Steuerbefreiung

¹ Von der Steuerpflicht sind befreit:

- a) die Ehegatten und die Konkubinatspartner;
- b) die Nachkommen, Stief- und Pflegekinder;
- c) die Eltern, Stief- und Pflegeeltern;
- d) die juristischen Personen nach Artikel 78 mit Sitz im Kanton, soweit das zugewendete Vermögen dem steuerbegünstigten Zweck dient und ihm nicht entfremdet werden kann;
- e) die ausserkantonalen juristischen Personen im Sinne von Artikel 78, wenn das Bundesrecht es vorsieht oder soweit der andere Kanton Gegenrecht hält bzw. eine Gegenrechtsvereinbarung mit einem anderen Staat besteht.

² Die Regierung kann die Steuerbefreiung auf ausserkantonale Empfänger ausdehnen, wenn und soweit der betreffende Kanton oder Staat Gegenrecht hält.

³ Steuerlich anerkannte Stiftungen und Trusts mit unwiderruflicher Begünstigung des Zuwendenden selber oder von steuerbefreiten Personen sind von der Steuerpflicht befreit.

Art. 108

III. Zeitpunkt der Besteuerung Steueranspruch (Überschrift geändert)

Art. 109 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

¹ Die Steuer wird ~~nach dem vom~~ Wert des ~~gesamten unverteilten beziehungsweise zugewendeten Reinvermögens~~**übergewendeten Reinvermögens zum Zeitpunkt des Vermögensübergangs** berechnet.

² *Aufgehoben*

Art. 110

2. Sachliche Bemessung Aktiven

a) Aktiven Grundsatz (Überschrift geändert)

Art. 111 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu)

b) Passiven Besondere Fälle (Überschrift geändert)

¹ ~~Die Schulden des Erblassers und für Grundstücke können die mit der Zuwendung an den Empfänger übertragenen Schulden werden abgezogen. Eventualverpflichtungen wie Solidar-Steuerverwaltung und Bürgschaftsschulden sind nur abzugsfähig, soweit die Erben hierfür aufkommen müssen der Steuerpflichtige eine Neuschätzung verlangen.~~

² ~~Nutzniessungen, Wohnrechte, andere Nutzungsrechte Renten und Verpflichtungen zu wiederkehrenden andere wiederkehrende Leistungen, die vor dem Tode des Erblassers bestanden und werden nach dem Tode weiterbestehen, werden zum kapitalisierten Wert in Rechnung gestellt ihrem Kapitalwert bewertet.~~

³ ~~Bei teilweiser Steuerpflicht werden einer Nacherbeneinsetzung, die Passiven anteilmässig angerechnet sich nicht auf den Überrest beschränkt, wird das auf den Vorerben übergehende Vermögen zum Kapitalwert der Vorerbschaft bewertet.~~

⁴ Bei Vermögensübergängen aus Versicherungsvertrag ist für die Bewertung der Rückkaufswert oder die ausbezahlte Versicherungsleistung massgebend.

⁵ Wird die Erbschaftssteuer dem Nachlass überbunden oder wird die Schenkungssteuer vom Schenker übernommen, erhöht sich die steuerbare Zuwendung um den entsprechenden Steuerbetrag.

Art. 112 Abs. 1 (geändert)

¹ Für die Berechnung der Nachlasssteuer ~~Steuerbemessung~~ werden ~~vom Reinvermögen abgezogen:~~

a) **(geändert) die ortsüblichen Kosten mit der Erbschaft oder der Bestattung lebzeitigen Zuwendung übergewendenden Schulden;**

-
- b) **(geändert) Nutznüessungen, Wohnrechte, andere Nutzungsrechte und Verpflichtungen zu wiederkehrenden Leistungen**, die Vorausbezüge für in der Erziehung stehende vor dem Tod des Erblassers bestanden haben und gebrechliche Kinder gemäss Artikel 631 Absatz 2 ZGB weiterbestehen bzw. das **Objekt der Schenkungssteuer belasten**;
 - c) **(geändert) die Lidöhneortsüblichen Kosten der Bestattung und des Grabunterhalts**;
 - d) **(geändert) die KostenAuslagen für den Unterhalt der Hausgenossen gemäss Artikel 606 ZGB.die Abwicklung des Erbgangs und die Kosten der Testamentsvollstreckung**;
 - e) **(neu) Gerichts- und Anwaltskosten für Ungültigkeits-, Herabsetzungs- oder Erbschaftsklagen.**

Art. 113 Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (geändert)

¹ *Aufgehoben*

² *Aufgehoben*

³ Steuerfrei sind auch:

Aufzählung unverändert.

Art. 114 Abs. 1, Abs. 3 (geändert), Abs. 3^{bis} (neu), Abs. 4 (aufgehoben)

¹ Für die Steuerberechnung werden abgezogen:

b) *Aufgehoben*

³ Die Steuer beträgt ~~zehn Prozent~~:

a) **(neu) 5 Prozent** für Empfänger des elterlichen Stammes;

b) **(neu) 15 Prozent** für die übrigen Empfänger.

^{3bis} Für die Zuordnung zum elterlichen Stamm werden die Stief- und Pflegekinder sowie deren Nachkommen den leiblichen Kindern und deren Nachkommen gleichgestellt.

⁴ *Aufgehoben*

Art. 114a Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu)

³ Die Ermässigung nach Absatz 1 entfällt nachträglich, wenn innert zehn Jahren die Vermögenswerte dem Betrieb entzogen, die **Beteiligung aufgegeben, die** leitende unternehmerische Tätigkeit aufgegeben ~~oder~~, der Betrieb **veräussert oder** ins Ausland verlegt werden. ~~Der Betrag, um den die Steuer ermässigt wurde, wird als Nachsteuer erhoben.~~

⁴ Der Betrag, um den die Steuer ermässigt wurde, wird als Nachsteuer erhoben.

Art. 115 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

VII. ~~Bezug und Haftung~~ (**Überschrift geändert**)

¹ Die Nachlasssteuer ist aus ~~Für die Erbschaftssteuer haften Erben und Vermächtnisnehmer solidarisch bis zum Betrag, der dem Nachlass vor dessen Verteilung zu bezahlen Wert des auf sie übergegangenen Vermögens entspricht. Mit ihrem ganzen Vermögen haften Erben, Erbschaftsverwalter, Willensvollstrecker, Vermächtnisnehmer und wird gesamthaft bezogen andere mit der Teilung des Nachlasses betraute Personen, die Erbanteile oder Vermächtnisse ausrichten, bevor die hierfür geschuldeten Erbschaftssteuern entrichtet sind.~~

² Mehrere Empfänger der Vermögenswerte haften bis auf den Betrag ihres Anfalles solidarisch für ~~Für die Steuer. Fällt ein Teil des Nachlasses oder Schenkungssteuer haftet der Zuwendung ins Ausland und können keine Regressrechte geltend gemacht werden, beschränkt sich die Haftung der in der Schweiz wohnenden Vermögensempfänger auf den Teil der Steuer, der von ihnen insgesamt zu tragen ist~~ **Schenker solidarisch.**

Art. 165a Abs. 1

¹ Der Kanton erhält für die Erhebung und Abrechnung von Gemeinde- und Kirchensteuern eine Entschädigung. Diese besteht:

- b) **(geändert)** für die Grundstückgewinnsteuer **und die Erbschafts- und Schenkungssteuer** in einer Entschädigung nach Artikel 30 Absatz 1 Gesetz über die Gemeinde- und Kirchensteuern;

II.

Der Erlass "Gesetz über die Gemeinde- und Kirchensteuern (GKStG)" BR [720.200](#) (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 2, Abs. 3

² Die Gemeinde kann nach den Bestimmungen dieses Gesetzes folgende Steuern erheben:

- b) **(geändert)** eine Liegenschaftensteuer;
- c) **(neu)** eine Erbschafts- und Schenkungssteuer.

³ Die Gemeinde kann weitere Steuern erheben, wie insbesondere:

- a) *Aufgehoben*

Titel nach Art. 20 (geändert)

2.4. Kompetenznormen für weitere Steuern Erbschafts- und Schenkungssteuer

Art. 21 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (geändert), Abs. 6 (neu), Abs. 7 (neu)

¹ Die Gemeinde kann eine ~~Erbanfall-~~**Erbschafts-** und Schenkungssteuer erheben.

² ~~Ehegatten-Steuer~~**subjekt, Steuerbefreiung, Steuerobjekt, Steueranspruch** und ~~direkte~~ **Nachkommen sind von Steuerbemessung, Bezug und Haftung der Besteuerung auszunehmen. Stief- und Pflegekinder sind Erbschafts- und Schenkungssteuer richten sich nach den direkten Nachkommen gleichgestellt Bestimmungen des kantonalen Steuergesetzes.**

³ *Aufgehoben*

⁴ ~~Zur Steuererhebung berechtigt ist die Gemeinde am Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt~~**-Die Bestimmungen des Erblassers beziehungsweise Schenkegebers. Für Grundstücke liegt kantonalen Steuergesetzes über die Steuerhoheit Steuerpflicht¹⁾ bei der Gemeinde am Ort der gelegenen Sache finden analoge Anwendung.** Für Preise und Ehrengaben des Kantons liegt die Steuerhoheit bei der Wohnsitzgemeinde des Empfängers. Hat dieser seinen Wohnsitz ausserhalb des Kantons, ~~ist die Stadt Chur zur Steuererhebung berechtigt fällt der Steuerertrag an die Stadt Chur.~~

⁵ **Die Gemeinde legt die Steuersätze dürfen folgende Maximalsätze nicht übersteigen in einem formellen Gesetz fest. Diese betragen maximal:**

b) *Aufgehoben*

c) **(geändert) 2520** Prozent: für die übrigen Begünstigten.

⁶ Veranlagung und Steuerbezug erfolgen zusammen mit der kantonalen Erbschafts- und Schenkungssteuer durch die kantonale Steuerverwaltung. Gleiches gilt für Einsprache-, Rechtsmittel- und weitere Entscheide.

⁷ Über Erlassgesuche und administrative Abschreibungen entscheidet die Gemeinde.

Titel nach Art. 21 (neu)

2.5. Kompetenznormen für weitere Steuern

Art. 30 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Gemeinden entschädigen die ~~Kantonale~~**kantonale** Steuerverwaltung für die Veranlagung der Grundstückgewinnsteuer **sowie der Erbschafts- und Schenkungssteuer** mit einer Fallpauschale. Die Regierung legt deren Höhe fest.

Art. 33a (neu)

Anpassung der kommunalen Gesetzgebung an die Änderung vom ...

¹ Die Änderung der Artikel 2 und 21 findet direkt Anwendung und tritt mit dem Inkrafttreten der Teilrevision des kantonalen Steuergesetzes vom ... in Kraft.

¹⁾ Artikel 107 Steuergesetz

² Die im Gemeindesteuergesetz normierten Steuersätze für den elterlichen und den grosselterlichen Stamm sowie die übrigen Begünstigten finden bis zu deren Änderung Anwendung, soweit sie die neuen Maximalsätze nicht übersteigen. Andernfalls gelten die Maximalsätze nach Artikel 21 Absatz 4.

³ Für die zeitliche Abgrenzung dieser Gesetzesänderung ist der Zeitpunkt massgebend, in welchem der steuerbegründende Tatbestand verwirklicht wurde. Altrechtliche Steuertatbestände werden weiterhin von der Gemeinde veranlagt und bezogen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.